

V. Sonstige Strafgesetze

1. Verordnung über Auskunftspflicht

Vom 18. Juli 1923 (RGBl. I S. 723)

§ 1

Die *Reichsregierung*, die obersten Landesbehörden und die von der *Reichsregierung* oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen.

§ 2

(1) Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer ;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
3. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.